

Stellungnahme zur geplanten Änderung von § 63f StVG (sog. Scan-Fahrzeuge) sowie § 6 StVG (sog. Quartiersparken)

Eingereicht beim Bundesministerium für Verkehr im Rahmen der Verbändeanhörung

Agora Verkehrswende
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2 | 10178 Berlin
T: +49 (0) 30 700 1435-000
F: +49 (0) 30 700 1435-129
www.agora-verkehrswende.de
info@agora-verkehrswende.de

22. August 2025

Projektleitung

[REDACTED]

[REDACTED]@agora-verkehrswende.de

Direktor

[REDACTED]

[REDACTED]@agora-verkehrswende.de

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für einen zukunftsfähigen Verkehr ist es wichtig, die wachsende Parknachfrage in Städten besser zu steuern. Agora Verkehrswende beschäftigt sich mit möglichen Lösungen dafür. Neben technischer Voraussetzungen sind vor allem moderne rechtliche Rahmenbedingungen entscheidend.

Den Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.07.2025 begrüßen wir als großen Schritt in die richtige Richtung. Nachfolgend finden Sie einige Anregungen und Vorschläge, um die Ziele der Novelle mit Blick auf das Parkraummanagement noch wirksamer zu verfolgen. Für Erläuterungen und einen weiterführenden Austausch stehen wir auch gerne persönlich zur Verfügung.

§ 63f StVG – Datenverarbeitung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs

Mit dem Einsatz von sogenannten Scan-Fahrzeugen werden die Nutzung und das Management von Parkraum effizienter und gerechter. Deshalb begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.

Am effektivsten wäre aus unserer Sicht ein vollständig digitaler Prozess. Von der Nennung von Sichtkontrollen in Absatz 2 Satz 3 raten wir deshalb ab. Die Perspektive einer vollständigen Digitalisierung aller Parkberechtigungen findet sich in der Gesetzesbegründung. Tritt dies ein, bräuchte es bei einer Festschreibung von Sichtkontrollen im StVG eine neuerliche Gesetzesänderung, die den zuständigen Behörden das effizientere Vorgehen ohne Sichtkontrollen ermöglicht.

Das heute schon praktizierte Verfahren in den Niederlanden zeigt, dass auch für Parkausweise von Schwerbehinderten – ein häufig genannter Grund für Sichtkontrollen – ein rein digitales Vorgehen möglich ist. In Amsterdam etwa werden die Ausweise in Papierform und digital hinterlegt. Dies ist in Einklang mit den EU-Vorgaben.

Des Weiteren schlagen wir vor, in Absatz 2 Satz 1 die gleichen Daten wie in Absatz 3 Satz 1 aufzuzählen. Anhand von Bildern des Fahrzeuges und der näheren Umgebung können die zuständigen Behörden relevante Fälle von anderen (beispielsweise Be- und Entladen, Handwerker- oder Einsatzfahrzeuge) zweifelsfrei unterscheiden.

Der Hash-Wert in Absatz 1 sowie die in Absatz 3 Satz 3 genannte Unkenntlichmachung des Kennzeichens könnten die eindeutige Identifizierung von nicht rechtmäßig geparkten Kraftfahrzeugen erschweren. Deshalb empfehlen wir eine Formulierung, die dem gegenwärtigen

Stand der Technik (auch im europäischen Ausland) entspricht und den Behörden eine gleichermaßen zweifelsfreie und datensparsame Beweissicherung ermöglicht.

§ 6 StVG – Verordnungsermächtigungen – Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe b

Die Klarstellung, dass Bewohnerparkgebiete nicht notwendigerweise in Städten liegen müssen, sowie die in der Gesetzesbegründung genannte Öffnung für ortsansässige Betriebe oder Handwerker begrüßen wir.

Fraglich scheint uns jedoch, ob die im Referentenentwurf genannte generelle Öffnung für „andere Personengruppen“ zielführend ist. Bei einer Öffnung sollten im Quartier ansässige Personengruppen im Vordergrund stehen. So kann das lokale Gewerbe geschützt und die allgemeine Akzeptanz erhöht werden. Eine Beschränkung auf im Quartier ansässige Einrichtungen und Nutzergruppen in der betreffenden Formulierung würde diesem Ziel eher gerecht.

Werden außerdem zu viele Parkberechtigungen für das begrenzte Stellplatzangebot ausgegeben, sinkt die Verfügbarkeit von Parkplätzen für die Berechtigten. Behörden sollten deshalb die Vergabe von Parkausweisen nachvollziehbar und transparent begrenzen und ggf. nach Personengruppen differenzieren können. Dafür empfehlen wir die Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage, die im Gesetzentwurf ergänzt werden sollte.

Aus der Novelle folgende Änderungen in StVO, VwV-StVO und im Bußgeldkatalog

Es wäre sinnvoll, in § 43 StVO und allen weiteren betroffenen Passagen von StVO und VwV-StVO jene Parkscheinautomaten, die perspektivisch nur noch digitale Berechtigungen erteilen, eigens zu benennen. Dafür bietet sich der Vorschlag des Landes Hamburg („Parkautomaten“) an. Für den Bußgeldkatalog empfehlen wir eine Aktualisierung und Valorisierung. Konkret schlagen wir etwa die Erhöhung des Verwarngeldes für Parken ohne Parkschein (derzeit 20-40 Euro) vor, um das Parken ohne Parkschein weniger attraktiv zu machen.

Berücksichtigung sozialer Kriterien beim Bewohnerparken

In § 6a StVG findet sich die Ermächtigung von Landesregierungen, Gebührenordnungen für das Bewohnerparken zu erlassen. Bei der Gebührenfestlegung können u.a. die Bedeutung der Parkmöglichkeiten oder deren wirtschaftlicher Wert angemessen berücksichtigt werden. Diese neue Bemessung kann höhere finanzielle Belastungen für die Inhaber von Parkberechtigungen bedeuten, weshalb sich Agora Verkehrswende dafür ausspricht, im StVG den zuständigen Behörden eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten zu ermöglichen.